



61

Stadt Köln - Stadtplanungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadtplanungsamt

Stadthaus Deutz Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: Stadtplanungsamt@stadt-koeln.de

Internet: www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien: 1, 3, 4, 9; Bus Linien 150, 153, 156;

S-Bahn Linien: S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und Fernverkehr

Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Per Postzustellungsurkunde

Herrn

Marc Michalsky



Ihr Schreiben vom
23.03.2019

Mein Zeichen
61/61/21

Datum
26.4.2019

**Antrag auf Gewährung von Zugang zu amtlichen Informationen sowie zu Umweltinformationen betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02); mein Bescheid vom 06.03.2019
Hier: Ihr Widerspruch vom 23.03.2019**

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Michalsky,

auf Ihren Widerspruch vom 23.03.2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihren Widerspruch gegen Ziffer 1 meines Ablehnungsbescheides vom 06.03.2019 (Az. 61/61/21) weise ich als unstatthaft zurück.
2. Ihren Widerspruch gegen Ziffer 2 meines Ablehnungsbescheides vom 06.03.2019 (Az. 61/61/21) weise ich als unbegründet zurück.
3. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Widerspruch vom 23.03.2019 wenden Sie sich gegen die von mir ausgesprochene Ablehnung der Gewährung von Zugang zu amtlichen Informationen sowie zu Umweltinformationen betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02).

Mit Antrag in elektronischer Form vom 03.02.2019 haben Sie den Zugang zu amtlichen Informationen beantragt. Sie haben die Einsichtnahme in den gesamten behördlichen Schriftverkehr mit dem

/ 2

- 2 -

Vorhabenträger betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) sowie die Einsichtnahme in die dazugehörige Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und in die vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II begehrt. Ferner haben Sie eine Auskunftserteilung im Hinblick auf die Namen bzw. Firmennamen der in Aussicht stehenden Betreiber der geplanten Wasserskianlage und des Naturbadestrandes begehrt.

Ihren o.g. Antrag habe ich mit Bescheid vom 06.03.2019 mit der Begründung abgelehnt, dass die besonderen Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht im Rahmen eines laufenden Bauleitverfahrens den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) sowie des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) vorgehen.

Am 23.03.2019 haben Sie gegen Ziffer 1 und 2 meines Ablehnungsbescheides vom 06.03.2019 Widerspruch erhoben. Ihren Widerspruch haben Sie im Wesentlichen damit begründet, dass die von Ihnen beantragten amtlichen Informationen sowie Umweltinformationen während der Zeit der Offenlegung des Bebauungsplanes nicht ausgelegt haben und auch nicht Bestandteil der laut BauGB offenzulegenden Dokumente gewesen seien, so dass Ihr Antrag von der Offenlegung laut BauGB nicht berührt werde.

II.

Nach § 73 Abs. 1 S. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 111 S. 1 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) bin ich für den Erlass des Widerspruchbescheides zuständig.

Zu Ziffer 1 dieses Bescheides:

Ihr Widerspruch gegen Ziffer 1 meines Ablehnungsbescheides vom 06.03.2019 ist unstatthaft und daher bereits unzulässig.

Nach § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 110 Abs. 1 S. 2 JustG NRW bedarf es vor Erhebung einer Verpflichtungsklage einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht. Statthafter Rechtsbehelf gegen Ziffer 1 meines Ablehnungsbescheides ist demnach die (Verpflichtungs-)Klage.

In meinem Ablehnungsbescheid vom 06.03.2019 habe ich Sie darüber belehrt, dass gegen Ziffer 1 meines Bescheides innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden kann.

Bei dem von Ihnen am 23.03.2019 erhobenen Widerspruch gegen Ziffer 1 meines Ablehnungsbescheides vom 06.03.2019 handelt es sich somit nicht um den statthafter Rechtsbehelf, weshalb Ihr Widerspruch als unstatthaft zurückzuweisen ist.

Zu Ziffer 2 dieses Bescheides:

Ihr Widerspruch gegen Ziffer 2 meines Ablehnungsbescheides vom 06.03.2019 ist zulässig, aber nicht begründet.

Während eines laufenden Bebauungsplanverfahrens gehen die spezielleren Einsichtsrechte aus dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die §§ 3 bis 4 a BauGB, den Einsichtsrechten nach dem UIG NRW grundsätzlich vor, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist (vgl. EZBK-

Krautzberger, BauGB, 131. EL Okt. 2018, § 3 Rn. 9b; *Battis/Krautzberger/Löhr-Battis*, BauGB, 13. Aufl., § 3 Rn. 2).

Sinn und Zweck der spezielleren Einsichtsrechte aus dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere des § 3 BauGB, ist es, die Öffentlichkeit an den planerischen Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen und damit auch zu ermöglichen, dass ihre Belange und Vorstellungen möglichst frühzeitig in den Planungs- und Entscheidungsprozess der Gemeinde eingehen. Dabei soll der Öffentlichkeit soweit wie möglich Material, das planungsrechtlich von Bedeutung ist, verschafft werden.

§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB konkretisiert die Einsichtsrechte dahingehend, dass die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, durch die Gemeinde öffentlich auszulegen sind. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB regelt folglich, welche Unterlagen innerhalb welches Zeitraumes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

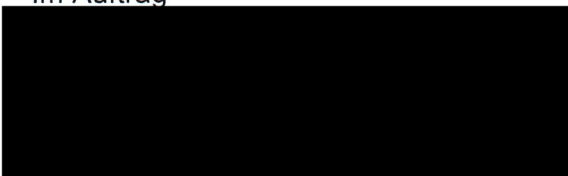
Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen ist festzustellen, dass die bundesrechtlichen Einsichtsrechte aus dem BauGB während eines laufenden Bauleitverfahrens für einen gesonderten Sachbereich und für bestimmte Personengruppen einen begrenzten Informationsanspruch vorsehen. Die Gewährung eines umfassenden Informationsanspruchs nach dem UIG NRW würde die durch § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB eingeräumte gemeindliche Entscheidungs- bzw. Einschätzungsbeugnis mittelbar unterlaufen und liefe daher dem Schutzzweck der spezielleren Einsichtsrechte nach dem BauGB zuwider.

Folglich war und ist ein Anspruch auf Informationszugang nach dem UIG NRW abzulehnen.

Zu Ziffer 3 dieses Bescheides:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW und § 5 Abs. 1 und 3 UIG NRW.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.